



Amtsblatt

des Landkreises Donau-Ries

Herausgeber: Landratsamt Donau-Ries in Donauwörth Verantwortlich: Landrat Stefan Rößle	Druck: Landratsamt Donau-Ries
Sitz der Kreisverwaltung: Pflegstraße 2, Donauwörth Telefon (09 06) 74-0, Fax (09 06) 74-2 73 www.donau-ries.de , E-Mail: info@lra-donau-ries.de	Dienststelle Nördlingen, Bürgermeister-Reiger-Str. 5, 86720 Nördlingen Telefon (0 90 6) 74-6820, Telefax (0 906) 74-6860
Briefanschrift: Landratsamt Donau-Ries 86607 Donauwörth	Landratsamt Donau-Ries, Dienststelle Nördlingen Postfach 12 34 86712 Nördlingen
Das jeweils aktuelle Amtsblatt ist am öffentlichen Aushang bei der Infozentrale einsehbar. Alle anderen Amtsblätter können im Landratsamt Donau-Ries, Pflegstr. 2 in Donauwörth, Haus A, Zimmer 2.01, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden	Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 7.30 bis 12.30 Uhr Donnerstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Konten der Kreiskasse Donau-Ries: Sparkasse Donauwörth IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00, BIC: BYLADEM1DON Raiffeisen-Volksbank Donauwörth e.G. IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00, BIC: GENODEF1DON	Sparkasse Dillingen-Nördlingen IBAN: DE79722515200000101220, BIC: BYLADEM1DLG Raiffeisen-Volksbank Ries e.G. IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02, BIC: GENODEF1NOE

Nr. 18

Erscheint nach Bedarf

11. August 2022

Nr. 1 Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Ökologischer Ausbau der Eger, Abschnitt 6 – 1. Bauabschnitt im Bereich des Bleichgraben auf dem Grundstück Fl.-Nr. 3636/22 der Gemarkung Nördlingen hier: Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung einer UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG	Nr. 2 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Oberndorfer Gruppe, Sitz Oberndorf a. Lech, für das Haushaltsjahr 2022
Nr. 3 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Amerdingen für das Haushaltsjahr 2022	Nr. 4 Satzung zur Änderung der Allgemeine Vorschrift (Satzung) des Landkreises Donau-Ries über die Festsetzung von Höchsttarifen im straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr auf Basis von Liniengenehmigungen im Sinne des § 42 PBefG i.V.m § 2 Abs. 6 PBefG im Mobilitätskonzept „Nördlingen Mobil“
Nr. 5 Haushaltssatzung des Schulverbandes Holzheim (Landkreis Donau-Ries) für das Haushaltsjahr 2022	Nr. 6 Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfs zur Fortschreibung des Teilfachkapitels B I 4 „Wasserwirtschaft“ des Regionalplanes der Region Augsburg

Nr. 1

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Ökologischer Ausbau der Eger, Abschnitt 6 – 1. Bauabschnitt im Bereich des Bleichgrabens auf dem Grundstück Fl.-Nr. 3636/22 der Gemarkung Nördlingen
hier: Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung einer UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

B e k a n n t m a c h u n g:

Beschreibung des Vorhabens:

Im Rahmen des ökologischen Gewässerausbau der Eger im Bereich des Bleichgrabens soll nach dem Gewässerentwicklungskonzept der Großen Kreisstadt Nördlingen aus dem Jahr 2009 (Gewässerabschnitt E-6) die Breiten- und Tiefenvarianz des Gewässers sowie die Fließdynamik auf einer Länge von ca. 110 m verbessert werden und die Wasserwechselzonen vergrößert werden. Dies geschieht durch eine Sohlanhebung, den Einbau von Störelementen mit Aufweitungen, Einengungen des Gewässers sowie einer Ufersicherung und Anlage von Flachwasserzonen mit Wasserbausteinen verschiedener Größen (Kantenlänge von 20 bis 70 cm bis zur Mittelwasserlinie). Oberhalb der Mittelwasserlinie erfolgt der Böschungsausbau mit Röhrichtwalzen, Rohboden und einer Ansaat mit Kräutern. Zur Durchführung der Maßnahmen wurde eine ingenieurbioologische Bauweise gewählt. Mit dem neu geschaffenen Lückensystem in der Gewässersohle soll wieder ein Durchwandern des Gewässers von Jungfischen und der Benthosfauna möglich sein. Durch das nachher vielfältig strukturierte Gewässer wird die Gewässersohle stabilisiert.

Bauzeitliche Bachumleitung:

Um die beschriebenen Maßnahmen durchführen zu können, ist eine bauzeitliche Bachumleitung, d. h. Trockenlegung des Gewässers, herzustellen. Die Bachumleitung besteht aus einem Erddamm im Ober- und Unterwasser. Das Wasser wird in mehreren Pumpensümpfen gesammelt und ins Unterwasser der Eger gepumpt. Die in diesem Abschnitt vorhandenen Einleitungen werden durch eine Verlängerung der Leitungen ins Unterwasser geführt. Die bauzeitliche Bachumleitung muss im Rahmen der Arbeiten einmal umgebaut werden. Nach Abschluss der Maßnahmen wird diese wieder komplett ausgebaut.

Vorarbeiten:

Bevor die Maßnahmen durchgeführt werden können, müssen die Anlandungen im Gewässer und die Rasengittersteine sowie die Hohlblocksteine auf beiden Uferseiten ausgebaut werden. Weiterhin muss im Gewässerbett ein Fahrweg angelegt werden, da aufgrund der örtlichen Lage kein Fahrweg außerhalb des Gewässers zur Verfügung steht. Der Fahrweg ist Teil der späteren Bachsohle und wird mit Wasserbausteinen hergestellt.

Vorprüfung zur Feststellung einer UVP-Pflicht:

Beim Landratsamt Donau-Ries wurde für das Vorhaben unter Vorlage entsprechender Planungsunterlagen die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens beantragt.

Das Vorhaben ist als Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 WHG genehmigungspflichtig.

Im Rahmen des hierzu vom Landratsamt Donau-Ries als zuständige Behörde durchzuführenden wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens (§ 68 Abs. 2 WHG) war auch eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls** zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben durchzuführen. Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries Nr. 18 vom 11.08.2022

ren (Anlage 1, Ziffer 13.18.1 UVPG). Die Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, § 7 Abs. 1 UVPG.

Die vorgelegten Unterlagen sind vollständig und zur Durchführung des Verfahrens ausreichend.

Die allgemeine Vorprüfung des Landratsamtes Donau-Ries ist unter Einbeziehung der von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen erfolgt. Die überschlägig vorgenommene Prüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG gesetzlich vorgegebenen Schutz- und Prüfungskriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Damit ist eine eigenständige Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind:

Durch den ökologischen Ausbau ergeben sich für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen, da es sich bei der Eger um ein künstliches, naturfremdes Fließgewässer handelt und die Uferböschungen keine Artenvielfalt aufweisen. Im Rahmen der bauzeitlichen Bachumleitung werden die aquatischen Lebewesen geborgen und ins Ober- bzw. Unterwasser umgesetzt. Während dem Aufnehmen und Absuchen der aquatischen Lebewesen finden keine Arbeiten statt. Nach dem ökologischen Ausbau, welcher eine naturnahe Entwicklung zum Ziel hat, werden die naturschutzfachlichen Gegebenheiten aufgewertet, daher ergibt sich im Vergleich zum Istzustand eine Verbesserung.

Die Maßnahme liegt im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Eger. Durch die Maßnahme entstehen für die Eger, als künstlich angelegtes Oberflächengewässer, keine nachteiligen Auswirkungen auf das Abflussgeschehen, das Gewässerbett und die Uferstreifen. Auch auf den Hochwasserabfluss hat die Maßnahme der Großen Kreisstadt Nördlingen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen, da die Maßnahme in einem Zeitraum mit einem geringen Hochwasserrisiko umgesetzt werden soll. Auch kommt es durch die Maßnahmenumsetzung zu keiner Verminderung der Grundwasserneubildung. Die Fließdynamik des Gewässers und die Wasserwechselzonen werden verbessert, daher ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

Für die Durchführung der Maßnahmen müssen bauzeitlich bedingt Flächen, für z.B. die Lagerung des ausgehobenen Materials, in Anspruch genommen werden. Eine dauerhafte Versiegelung von Flächen erfolgt nicht. Die bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen stehen nach Abschluss der Maßnahme wieder komplett zur Verfügung. Daher hat das Vorhaben der Großen Kreisstadt Nördlingen auch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche.

Im Vorhabensgebiet befinden sich zwar Bodendenkmäler, wie die Siedlung der Linearbandkeramik, spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Stadtbefestigung von Nördlingen sowie die Baudenkmäler Bleichgraben 5 und 6. Jedoch erfolgt der Gewässerausbau innerhalb des Gewässerbetts, sodass keine Bodeneingriffe notwendig sind und Baudenkmäler nicht angegriffen werden. Daher hat das Vorhaben der Großen Kreisstadt Nördlingen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe.

Auf die weiteren der in Anlage 3 UVPG genannten Schutzgüter hat die Maßnahme der Großen Kreisstadt Nördlingen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, nicht selbstständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, Donauwörth, Pflegstraße 2, Haus C, 2. Stock, Zimmer Nr. 2.95, Telefon: 0906/74-644 eingeholt werden.

Im Falle einer persönlichen Vorsprache ist eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich.

Donauwörth, den 27.07.2022

Baumer
Oberregierungsrätin

Nr. 2

Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Oberndorfer Gruppe
Landkreis **Donau-Ries**
für das Haushaltsjahr **2022**

Aufgrund der Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	586.250,00 €	
und im		
Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	558.710,00 €	ab.

§ 2

Um die Ausgaben im Vermögenshaushalt finanzieren zu können, ist eine Kreditaufnahme in Höhe von 240.000,- € notwendig.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

entfällt

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 120.000 € festgesetzt.

§6

entfällt

§7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft

Oberndorf a. Lech, den 20.07.2022

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Oberndorfer Gruppe

gez. Franz Moll
Verbandsvorsitzender

II.

Das LRA Donau-Ries hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 20.07.2022 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Bekanntmachung an eine Woche lang in der Verwaltung des Zweckverbandes (Gemeinde Oberndorf a. Lech, Rathaus, Eggelstetter Str. 4, 86698 Oberndorf a. Lech) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden für jedermann zur Einsichtnahme auf.

Oberndorf a. Lech, den 26.07.2022
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Oberndorfer Gruppe

gez. Franz Moll
1. Verbandsvorsitzender

Nr. 3

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Amerdingen für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund der Art. 8 u. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **116.870,-- €**

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **56.000,-- €**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0,-- €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Verwaltungsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf **81.957,-- €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Schülerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2021 auf **38** Schüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf **2.156,76 €** festgesetzt.

2. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000,-- €** festgesetzt.

§ 6

Die Schulverbandsumlage wird für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Die Schulverbandsumlagen werden am 15.02., 15.08. des jeweiligen Rechnungsjahres zur Zahlung fällig. Die Zahlungen sind ohne einer weiteren Mitteilung zu den o.g. Terminen auf eines der Konten des Schulverbandes zu überweisen. Werden die Umlagen nicht rechtzeitig entrichtet, so können von der säumigen Gemeinde Zinsen in Höhe von einhalb vom Hundert für jeden vollen Monat erhoben werden.

Ist die Verwaltungsumlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so sind die Beträge des vorangegangenen Haushaltsjahres zunächst als Teilzahlung zu den o.g. Terminen unaufgefordert weiterzuzahlen. Die Angleichung erfolgt nach Rechtskraft der neuen Haushaltssatzung.

§ 7

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 9 Abs. 1 BaySchFG, Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile (Schreiben des Landratsamtes Donau-Ries vom 20.07.2022, Gesch.-Nr. 200;027-941/4).

III.

Gemäß Art. 9 Abs. 1 BaySchFG in Verbindung mit Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO und § 4 Bekanntmachungsverordnung liegen die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für die gesamte Zeit ihrer Wirksamkeit in der Gemeindekanzlei Amerdingen, 86735 Amerdingen, Hauptstraße 12 und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ries, 86720 Nördlingen, Beuthener Str. 6 (Kämmerei) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Amerdingen, den 01.08.2022
Schulverband Amerdingen
Berchtenbreiter
Schulverbandsvorsitzender

Nr. 4

Satzung zur Änderung der Allgemeine Vorschrift (Satzung) des Landkreises Donau-Ries über die Festsetzung von Höchsttarifen im straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr auf Basis von Liniengenehmigungen im Sinne des § 42 PBefG i.V.m § 2 Abs. 6 PBefG im Mobilitätskonzept „Nördlingen Mobil“

Der Landkreis Donau-Ries erlässt auf Grund von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) 1107/70 des Rates in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/2338 vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste und § 8a Abs. 1 Satz 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822), folgende Satzung:

§ 1

Die Allgemeine Vorschrift (Satzung) des Landkreises Donau-Ries über die Festsetzung von Höchsttarifen im straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr auf Basis von Liniengenehmigungen im Sinne des § 42 PBefG i.V.m § 2 Abs. 6 PBefG im Mobilitätskonzept „Nördlingen Mobil“ vom 11.03.2021 (Amtsblatt vom 12.03.2021, S. 86 ff.) wird wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 4.2 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Der im Vorsatz beschriebene Ausgleichsmechanismus findet auch auf die kostenlose Mitnahme von Schwerbeschädigten mit Wertmarken sowie auf die kostenlose Mitnahme von Inhabern des bundesweit gültigen 9-Euro-Tickets im Zeitraum vom 01.06.2022 bis 31.08.2022 Anwendung.“

Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries Nr. 18 vom 11.08.2022

2. Die Tabelle in Anlage 2 wird durch folgende Tabelle ersetzt.

Fahrpreise - Endkunden				
Waben	Einzelfahrt		6er Karte	
	Erwach-sene	Kind	Erwach-sene	Kind
1	2,20 €	1,80 €	10,70 €	9,10 €
2	2,70 €	2,20 €	13,30 €	11,20 €
3	3,40 €	2,80 €	17,00 €	13,80 €
4	3,90 €	3,20 €	19,70 €	16,00 €
5	4,60 €	3,60 €	22,90 €	18,10 €
ab 6	5,20 €	4,20 €	26,10 €	20,80 €

3. Die Tabellen in Anlage 3 werden durch folgende Tabellen ersetzt.

Fahrpreise - Vollkosten <small>(Standard-fahrzeuge)</small>				
Waben	Einzelfahrt		6er Karte	
	Erwach-sene	Kind	Erwach-sene	Kind
1	8,40 €	6,80 €	42,10 €	34,10 €
2	10,60 €	8,50 €	52,80 €	42,60 €
3	12,90 €	10,40 €	64,40 €	51,90 €
4	14,50 €	11,70 €	73,00 €	58,60 €
5	16,90 €	13,50 €	84,50 €	67,90 €
ab 6	20,50 €	16,50 €	102,50 €	82,50 €

Fahrpreise - Vollkosten <small>(Elektro-fahrzeuge)</small>				
Waben	Einzelfahrt		6er Karte	
	Erwach-sene	Kind	Erwach-sene	Kind
1	9,60 €	7,90 €	48,00 €	39,40 €
2	11,80 €	9,60 €	58,80 €	47,90 €
3	14,10 €	11,60 €	70,60 €	57,80 €
4	15,80 €	12,80 €	78,90 €	64,10 €
5	18,10 €	14,90 €	90,40 €	74,60 €
ab 6	21,40 €	17,60 €	107,10 €	88,10 €

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft, abweichend davon treten § 1 Nr. 2 und § 1 Nr. 3 zum 01.07.2022 in Kraft.

Donauwörth, 02.08.2022
Landkreis Donau-Ries

Stefan Rößle
Landrat

Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries Nr. 18 vom 11.08.2022

Nr. 5

Haushaltssatzung des Schulverbandes Holzheim (Landkreis Donau-Ries) für das Haushaltsjahr 2022

Der Schulverband Holzheim hat die Haushaltssatzung für das Jahr 2022 erlassen. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde in der Verwaltungsgemeinschaft Rain, Münchner Str. 42 in Rain (Zimmer 19) niedergelegt und zur Einsichtnahme bis zur nächsten Bekanntmachung einer Haushaltssatzung innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bereitgelegt (Art. 10 VGemO i. V. m. Art. 27 Abs. 1 KommZG § 4 Abs. 2 Bekanntmachungsverordnung, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG, Art. 26 Abs. 2 GO). Dort liegt auch der Haushaltsplan gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO bis zur Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung öffentlich auf. Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Holzheim
(Landkreis Donau-Ries)
für das Haushaltsjahr 2022**

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG -, Art. 41 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	307.600 €
-------------------------------	-----------------------------------	-----------

und

im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	741.600 €
-----------------------------	-----------------------------------	-----------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 214.300,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2021 auf 95 Verbandsschüler festgesetzt.
- 3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.255,79 € festgesetzt.**
4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Vermögenshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 150.000,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
5. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2021 auf 95 Verbandsschüler festgesetzt.
- 6. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.578,95€ festgesetzt.**

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Holzheim, den 05.08.2022 Schulverband Holzheim
gez.

(Josef Schmidberger) 1. Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfs zur Fortschreibung des Teilfachkapitels B I 4 „Wasserwirtschaft“ des Regionalplanes der Region Augsburg

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Augsburg hat den Entwurf zur Fortschreibung des Teilfachkapitels B I 4 „Wasserwirtschaft“ des Regionalplanes der Region Augsburg beschlossen und die Geschäftsstelle beauftragt, das Beteiligungsverfahren zur Fortschreibung einzuleiten. Rechtsgrundlage für das Beteiligungsverfahren ist Art. 16 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG).

Der Entwurf zur Fortschreibung sowie die erläuternden Materialien zum Entwurf werden beim Landratsamt Donau-Ries, Zimmer-Nr. 2.99, 2. Stock, Haus C **vom 17.08.2022 bis einschließlich 08.11.2022** während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Darüber hinaus sind die Texte und Karten unter

www.regierung.schwaben.bayern.de

(unter Service / Raumordnung, Regionalplanung / Regionalplanfortschreibungen)

und unter

www.rpv-augsburg.de

(unter Regionalplan / Fortschreibungen)

im Internet eingestellt.

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist besteht Gelegenheit zur schriftlichen oder elektronischen Äußerung zum Fortschreibungsentwurf gegenüber dem Regionalen Planungsverband Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, oder an geschaeftsstelle@rpv-augsburg.de.

Nach Ablauf der Frist sind alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 16 Abs. 2 Satz 4 BayLplG).

Rechtsansprüche werden durch die Beteiligung nicht begründet.

Donauwörth, 10.08.2022

Baumer
Oberregierungsrätin

Landratsamt Donau-Ries
Claudia Marb
Stellvertreterin des Landrats